



Datenschutzerklärung

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in folgendem Bereich:

Fachbereich Beihilfe

1. Wie lautet die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit?

Beihilfe ist eine finanzielle Leistung des Dienstherrn zu Aufwendungen in Krankheits- Pflege- und Geburtsfällen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Beihilfen ergänzen die Eigenvorsorge, welche aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Bundesverwaltungsamt
Barbarastraße 1
50735 Köln

Tel.: + 49 (0) 22899-358-0
Fax.: + 49 (0) 22899-358-2823

E-Mail: poststelle@bva.bund.de

3. An wen können Sie sich in Datenschutzfragen wenden?

Bundesverwaltungsamt
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

Tel.: + 49 (0) 22899-358-68-1234
Fax.: + 49 (0) 22899-358-68-1140

E-Mail: datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

4. Welche personenbezogene Daten werden verarbeitet und aus welcher Quelle stammen sie?

Verarbeitet werden personenbezogene Daten der beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Personen wie Name, Personalnummer, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Anspruch auf Bezügezahlung, Berücksichtigung von Kindern im kindbezogenen Anteil des Familienzuschlags, Krankenversicherungsschutz und Bankverbindungen sowie Gesundheitsdaten aus den eingereichten Rechnungsbelegen und sonstigen Schriftstücken. Die Daten sind dem BVA von obengenannten Personen aufgrund von Mitwirkungspflichten bekannt zu geben. Teilweise erfolgt die Bereitstellung der Daten durch die Besoldung/Versorgung zahlenden Stellen.

5. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

5.a Verarbeitungszweck

Die Datenverarbeitung erfolgt zu Beihilfezwecken

- in Krankheits- und Pflegefällen,
- für die Behandlung von Behinderungen,
- für die Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen,
- in Geburtsfällen, für eine künstliche Befruchtung, für Maßnahmen zur Empfängnisregelung und -verhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch sowie
- bei Organspenden.

Der Beihilfezweck umfasst dabei den gesamten Verarbeitungsvorgang von der Digitalisierung der Belege, dem Auslesen der in den Belegen enthaltenen Daten und der Übermittlung in das Abrechnungssystem zur Prüfung des Beihilfeanspruchs.

5.b Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO auf Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient im Einzelfall auch Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit das BVA personenbezogene Daten zur Wahrnehmung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet, stützt sich die Verarbeitung dieser Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 BDSG i. V. m. der entsprechenden gesetzlichen Aufgabennorm.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht darüber hinaus auf den Maßgaben der §§ 80 Abs. 6 und 108 Abs. 2, 4 und 5 Bundesbeamtengesetz (BBG) in Verbindung mit der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).

Das BVA bearbeitet die Beihilfeangelegenheiten insbesondere von Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Bundes, Soldaten, Mitgliedern der Bundesregierung sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages unter Verwendung besonders schützenswerter „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ i. S. d. Artikel 9 DSGVO.

„Verarbeiten“ umfasst das „Erheben“, das „Erfassen“, die „Organisation“, das „Ordnen“, die „Speicherung“, die „Anpassung“ oder „Veränderung“, das „Auslesen“, das „Abfragen“, die „Verwendung“, die „Offenlegung“, das „Löschen“ und die „Vernichtung“ von Daten.

Die Gewährung von Beihilfe ist antragsbezogen (§ 51 Absatz 3 Satz 1 BBhV) und bedarf der Mitwirkung der beihilfeberechtigten Person (§ 51 Absatz 1 Satz 2 BBhV), insbesondere durch die Bereitstellung der obengenannten Daten.

„Betroffene Personen“ im Sinne der DSGVO sind die beihilfeberechtigten Personen sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 4 BBhV).

6. Wer erhält Ihre Daten bzw. an wen werden diese übermittelt?

Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur in der zuständigen Beihilfestelle und durch einen behördlichen IT-Dienstleister verarbeitet.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt bei der Einholung von Gutachten, die zur Entscheidung über die Beihilfefähigkeit bestimmter Leistungen eingeholt werden müssen. Sofern das Einholen eines Gutachtens nach der BBhV vorgeschrieben ist, werden die vom Gutachter benötigten personenbezogenen Daten nach Eingang des Antrages auf die Maßnahme, z. B. zu einer Rehabilitation, ohne weitere Einwilligung des Beihilfeberechtigten bzw. seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen weitergeleitet. Bei einem nicht vorgeschriebenen, aber benötigten Gutachten (§ 51 Absatz 1 Satz 4 BBhV) teilt die Beihilfestelle dem Beihilfeberechtigten bzw. seinem berücksichtigungsfähigen volljährigen Angehörigen das beabsichtigte Einholen eines Gutachtens und der damit verbundenen Weitergabe von personenbezogenen Daten mit und gibt ihm/ihr die Gelegenheit zur Einwilligung.

Damit Ihre Beihilfe ausbezahlt werden kann, werden Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Kontodaten) zu Auszahlungszwecken an die Bundeskasse übermittelt.

Zudem unterliegt auch das Bundesverwaltungsamt nach Art. 114 Absatz 2 GG den Prüfungen des Bundesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.

Im Falle lebensbedrohlicher oder regelmäßig tödlich verlaufender Krankheiten (§ 33 BBhV) und abweichender Bemessungssätze (§ 47 BBhV) werden die obersten Bundesbehörden zur Entscheidung hinzugezogen.

Außerdem können die zuständigen Therapeuten, Behandler und Krankenhäuser eine Auskunft über genehmigte Einheiten und Anspruchsberechtigungen erhalten. Falls eine Krankenhausdirektabrechnung beantragt wird (§ 51a BBhV), findet ein direkter Austausch zwischen dem Krankenhaus und der Beihilfestelle statt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

7. Werden Ihre Daten an ein Drittland ggf. außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO übermittelt?

Eine Übermittlung an Drittländer außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO erfolgt nicht.

8. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie es zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist oder folgende Aufbewahrungsfrist/en eine weitere Speicherung verlangen.

Unterlagen über Beihilfe werden nach Ablauf des laufenden und weiterer fünf Kalenderjahre aufbewahrt bzw. gespeichert (§ 113 Absatz 2 Satz 1 BBG). Der Beihilfebescheid als „zahlungsbegründende Unterlage“ wird nach Ablauf des laufenden sowie weiterer sechs Kalenderjahre aufbewahrt bzw. gespeichert (§ 113 Absatz 2 Satz 2 BBG). Nicht zurückgereichte Papierbelege und andere Dokumente wie ärztliche Berichte oder Bescheinigungen werden spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides vernichtet bzw. gelöscht (§ 51 Absatz 5 BBhV).

Eingereichte Dokumente mit einer längeren Bedeutung für die Beihilfefestsetzung bzw. Verordnungen über Arzneimittel mit einer verwaltungsinternen Rabattgewährung werden vernichtet bzw. gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Bei Antragstellung mittels der Beihilfe-App werden Rechnungsbelege und Kommentare spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides gelöscht. Auf dem Smartphone verbleiben die Belege lokal unverschlüsselt und das Löschen dieser Daten liegt in der Verantwortlichkeit des Smartphonennutzers.

9. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 2. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

9.a Recht auf Auskunft – Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die von einer Datenverarbeitung betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.b Recht auf Berichtigung – Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

9.c Recht auf Löschung – Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.d Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch die betroffene Person ein.

9.e Recht auf Datenübertragbarkeit – Art. 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, die sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen.

Dieses Recht steht dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

9.f Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für eine betroffene Person, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, solchen weiteren Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder berechtigter öffentlicher sowie privater Interessen erfolgen. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.g Recht auf Beschwerde – Art. 77 DSGVO

Als betroffene Person haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes,

wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt.

Hinweis:

Die für das BVA zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Telefon: 0228 997799 0
Telefax: 0228 997799 5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

9.h Recht auf Widerruf der Einwilligung – Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch diese nicht berührt.

10. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BVA hier im Aufgabenbereich

Beihilfegewährung (vgl. Ausführungen zu Punkt 5.)

steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Dementsprechend sind Sie verpflichtet diese bereitzustellen. Denn im Falle der Nichtbereitstellung könnte Ihr Antrag / Ihr Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

11. Werden Entscheidungen automatisiert getroffen? – Art. 13 Abs. 2 f DSGVO

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall - einschließlich Profiling - gemäß Art. 22 DSGVO finden nicht statt.